



Herzlich Willkommen zur Informationsveranstaltung

„Die Wahl der
Schwerbehindertenvertretung“

- Name
- Funktion
- Anzahl der Wahlberechtigten
- SBV-Wahl durchgeführt?
- Wunschthema/Fragen



Seminarüberblick

1. Allgemeine Informationen
2. Wie wird gewählt
3. Vereinfachtes Wahlverfahren
4. Förmliches Wahlverfahren
5. „Stolper-Steine“
6. Materialien



- **§ 177 SGB IX:** Wahl und Amtszeit
- **§ 180 SGB IX:** Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Haupt-SBV
- **SchwVVO:** Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen



Allgemeine Informationen

In Betrieben/Dienststellen in denen
wenigstens 5 Menschen mit
Schwerbehinderung oder
Gleichgestellte nicht nur
vorübergehend beschäftigt sind.

- § 177 Abs. 1 S. 1 SGB IX





- Betriebs- bzw. Personalratsfähigkeit liegt vor in Anlehnung an das Betriebsverfassungsgesetz bzw. an das Personalvertretungsrecht



- Bestehen für die Betriebs- und Personalratswahlen festgelegte Betriebsstrukturen (Sparten), gelten diese auch für die Wahl der SBV

Mindestzahl der beschäftigten Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellter Menschen

5

nicht nur
vorübergehend
Beschäftigte

im Betrieb/in der Dienststelle beschäftigt

Menschen mit Schwerbehinderung

gleichgestellte behinderte Menschen

offensichtliche Schwerbehinderung

Beschäftigungszeit von mindestens 8 Wochen

Mindestzahl der beschäftigten Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellter Menschen



Wer zählt mit?

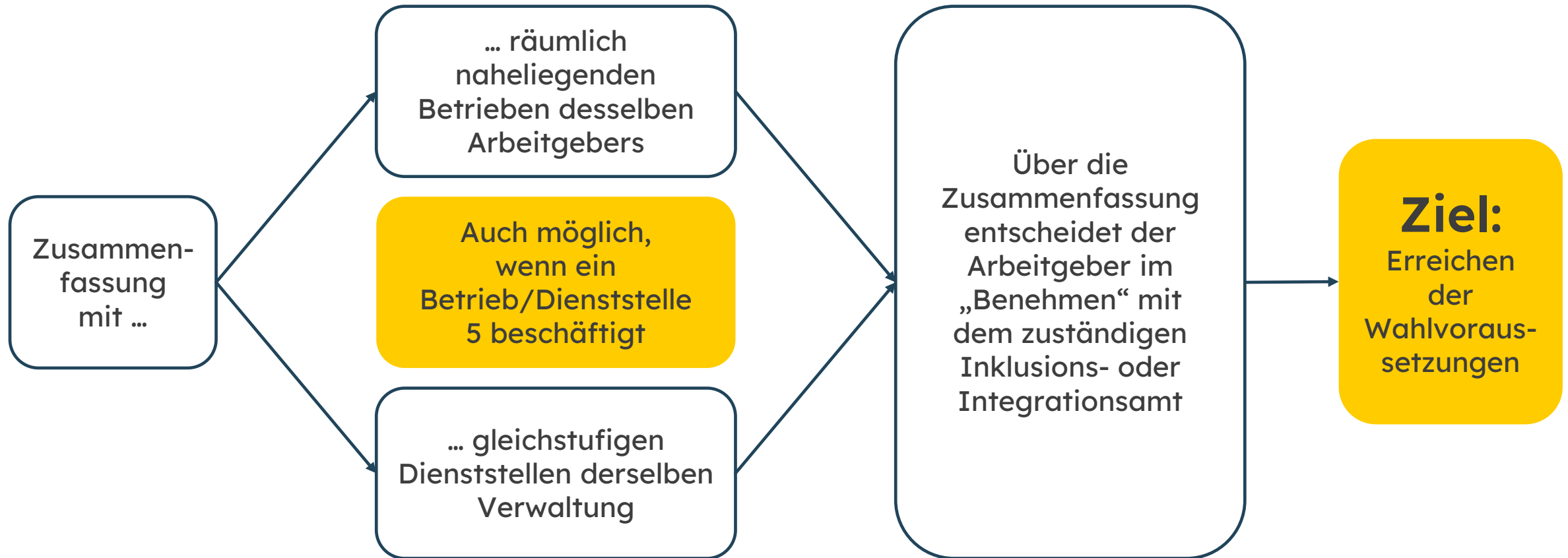
- unter 18 Jahren
- geringfügig Beschäftigte
- Auszubildende
- Telearbeiter („mobiles Arbeiten“)
- ruhende Arbeitsverhältnisse
- andere Staatsangehörigkeit
- Leitende Angestellte
- Altersteilzeit (aktive Phase)

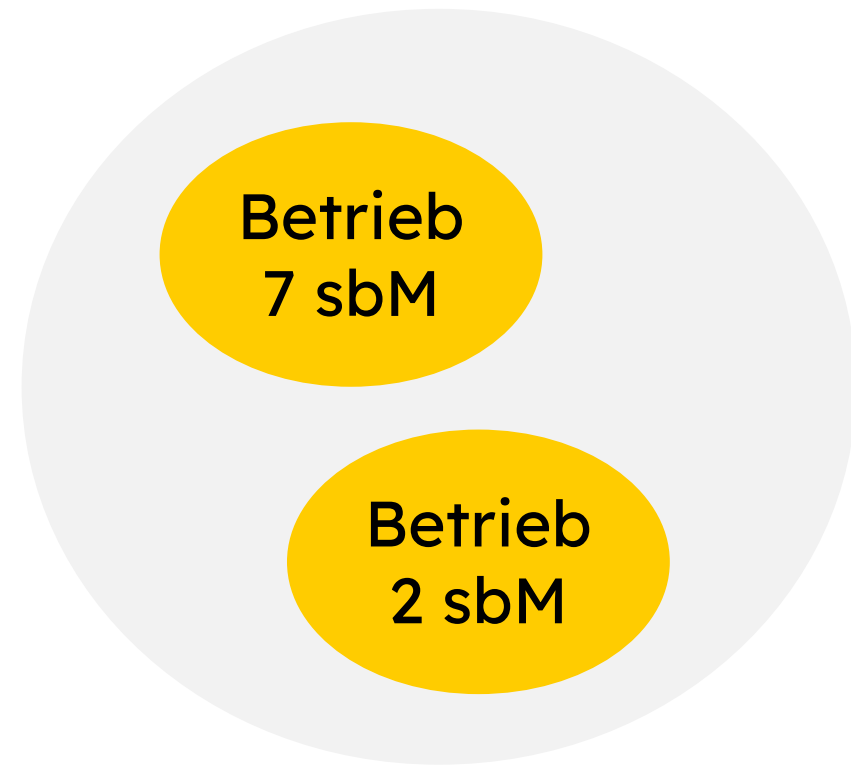
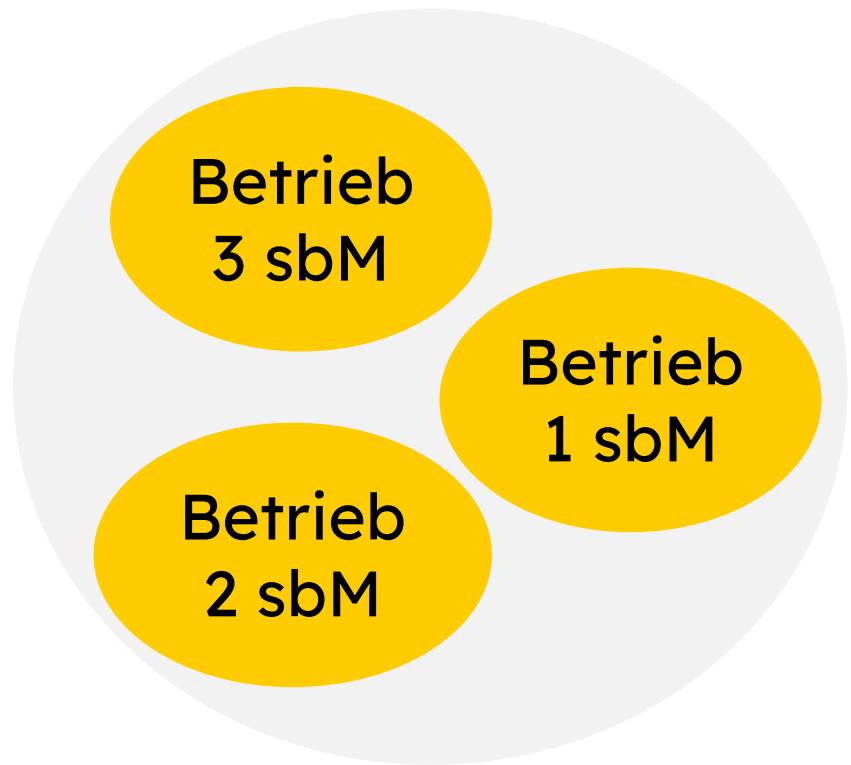


Wer zählt nicht mit?

- nur vorübergehend Beschäftigte (< 8 Wochen)
- Antragsverfahren läuft noch (GdB/Gleichstellung)
- Altersteilzeit (Freistellungsphase)
- Ein-Euro-Jobber (§ 16d SGB II)
- Personen mit einem Dienst- /Werkvertrag

Was, wenn es keine „fünf“ sind?





Wann wird gewählt?

Regeltermin ist alle 4 Jahre

- Zwischen 1. Oktober und 30. November

Ausnahmen

- Vorzeitiges Erlöschen des Amtes
- Erfolgreiche Wahlanfechtung
- Erstmaliges Vorliegen der Wahlvoraussetzungen
- Kirchenrecht

Wenn kein Nachrücker vorhanden ist, erlischt das Amt bei:

- Niederlegung
- Ausscheiden aus dem Arbeits-/Dienstverhältnis
- Verlust der Wählbarkeit
- Tod
- Betriebsauflösung, Strukturänderungen

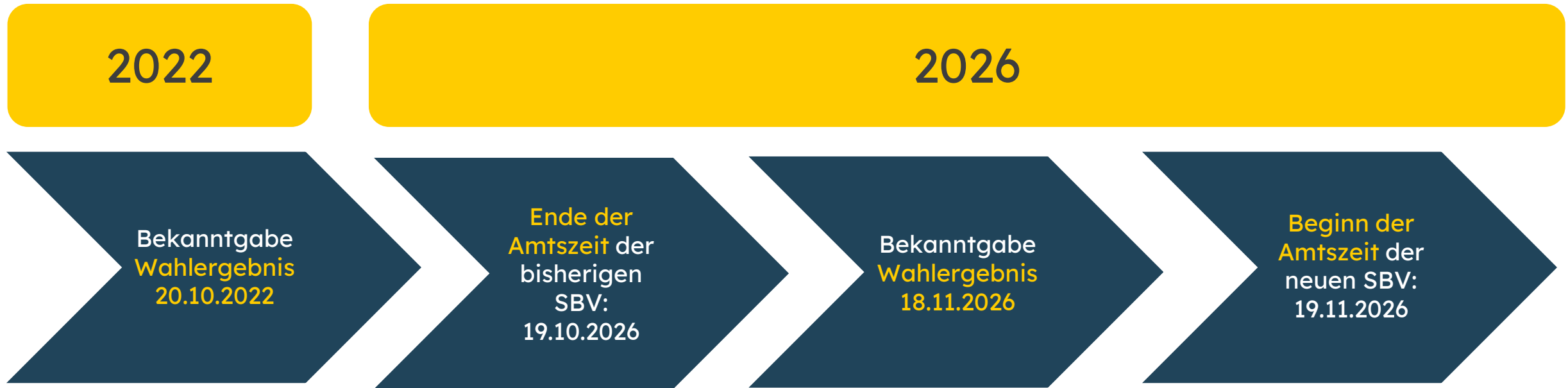
Beginn:

Im Regelfall mit
Bekanntgabe der
Wahlergebnisse,
frühestens nach Ende der
Amtszeit der bisherigen
Person

Amtszeit

Ende:

Nach 4 Jahren,
spätestens am
30. November



Folge:

Keine SBV zwischen dem **20.10.** und **18.11.2026**

- Amtszeit ist länger als 4 Jahre, wenn aktuelle SBV zum Regelwahlzeitraum kürzer als ein Jahr im Amt ist. (Beginn der Amtszeit nach dem 01.10.2025)
- Dann erfolgt die Wahl erst beim übernächsten regelmäßigen Wahltermin

Beispiel

- Bekanntgabe des Wahlergebnisses:
17.03.2026
- Im Jahr 2026 ist dann nicht neu zu wählen!
- Nächste Wahl erst in der Zeit:
01.10. – 30.11.2030

1

- Die Amtszeit ist kürzer als vier Jahre, wenn nach dem 30.11.2022 gewählt und das Wahlergebnis vor dem 01.10.2025 bekannt gegeben wurde.
- Die Amtszeit endet am 30.11.2022.

Beispiel

- Wahl der SBV fand statt am: 15.02.2024
- Bekanntgabe des Wahlergebnisses: 20.02.2024
- Amtszeit der SBV endet am: 30.11.2026

2

Wer darf wählen? **Aktives Wahlrecht**

alle
**Menschen
mit Schwerbehinderung**

alle
**gleichgestellten
behinderten Menschen**

auch
**vorübergehend
Beschäftigte**
(§ 177 Abs.2 SGB IX)

Achtung:

Anfechtung der Wahl ist möglich, wenn Nicht-Wahlberechtigte mitgewählt haben oder Gruppen von Wahlberechtigten nicht berücksichtigt oder ausgeschlossen werden!

Wer darf gewählt werden? **Passives Wahlrecht**



Vollendung des
18. Lebensjahres am
Wahltag

seit mindestens
6 Monaten im
Betrieb/Dienststelle

bestehendes Arbeits-
bzw. Dienstverhältnis

Wählbarkeit für
Betriebs- oder
Personalrat
nach § 8 BetrVG und
§ 15 BPersVG

Die Kandidatinnen müssen selbst keine Schwerbehinderung haben oder gleichgestellt sein!

Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers können gewählt werden.

Hinweis: Die Bestellung muss dann aber vor Annahme der Wahl vom Arbeitgeber zurückgenommen werden!

Wer darf nicht gewählt werden?



18. Lebensjahr
noch nicht
vollendet

Wahlrecht durch
Richterspruch
aberkannt

kein
Arbeitnehmer

Leitende
Angestellte/
Dienststellenleiter

Beschäftigung,
die nicht dem
Erwerb dient
§ 156 Abs. 2
SGB IX

Besonderheiten für den öffentlichen Dienst:

- Beurlaubung ohne Bezüge
- Abordnung zu einer anderen Dienststelle, länger als 3 Monate
- Zuzügl. Regelungen der Länder

Wer wird gewählt?

Vertrauensperson

Mindestens ein*e Stellvertreter*in



Wenn **kein*e Stellvertreter*in** gewählt wird,
ist die Wahl der Vertrauensperson trotzdem gültig!



Praxistipp:

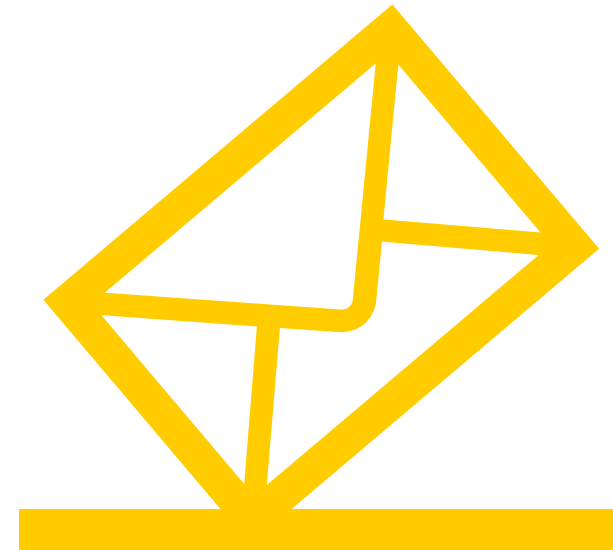
Bitte stimmen Sie die Anzahl zu wählender Stellvertretungen vor der Wahl mit dem Arbeitgeber ab!

Wer kann die Wahl einleiten?

bisherige SBV
(Regelfall)

Betriebsrat/Personal
rat/ MAV

drei Wahlberechtigte



Praxistipp:

Die Stufenvertretungen können die Wahl nicht einleiten!



Wie wird gewählt?

Wie wird gewählt?

Förmliches
Wahlverfahren



mind. 50 Wahlberechtigte



oder räumlich weit
entfernte Betriebsteile

Vereinfachtes
Wahlverfahren



In allen anderen Fällen

Es gilt das Datum,
an dem die Wahl
offiziell eingeleitet
wurde, sprich der
Wahlaushang
veröffentlicht
wurde.



alle
Wahlberechtigten
einladen



getrennter
Wahlgang für
Wahl der
Stellvertreter



geheime und
unmittelbare
Wahl

Wichtige Wahlgrundsätze

-
- Allgemein:** Alle Menschen, die die Voraussetzungen des SGB IX erfüllen, sind wahlberechtigt.
-
- Direkt:** Die Wählerinnen und Wähler stimmen höchstpersönlich ab und ihre Stimme wirkt sich direkt auf das Wahlergebnis aus.
-
- Frei:** Die Aufstellung der Kandidaten sowie die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts werden nicht durch Dritte beeinflusst.
-
- Gleich:** Jede gültige Stimme hat denselben Stimmenzählwert.
-
- Geheim:** Alle Wahlberechtigten geben ihre Stimme unbeobachtet und unbeeinflusst ab.
-
- Öffentlich:** Der Weg von der Wählerstimme über die Stimmenausszählung bis zur Verkündung des Wahlergebnisses muss transparent und nachvollziehbar sein.



Vereinfachtes Wahlverfahren

Einladung Wahlversammlung

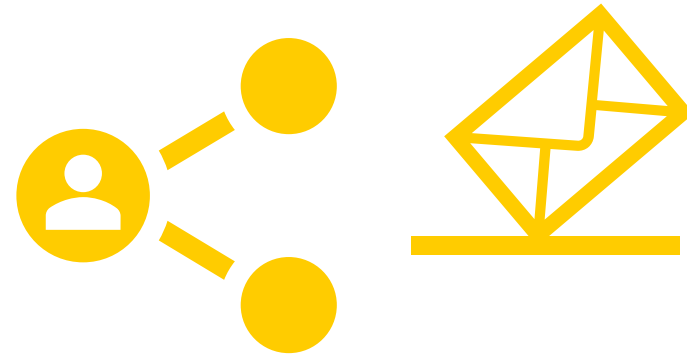
- Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit lädt die bisherige SBV zur Wahlversammlung ein (Empfehlung: drei Wochen vorher)
- Sofern keine SBV vorhanden ist, laden der BR/PR/MAV oder 3 Wahlberechtigte ein

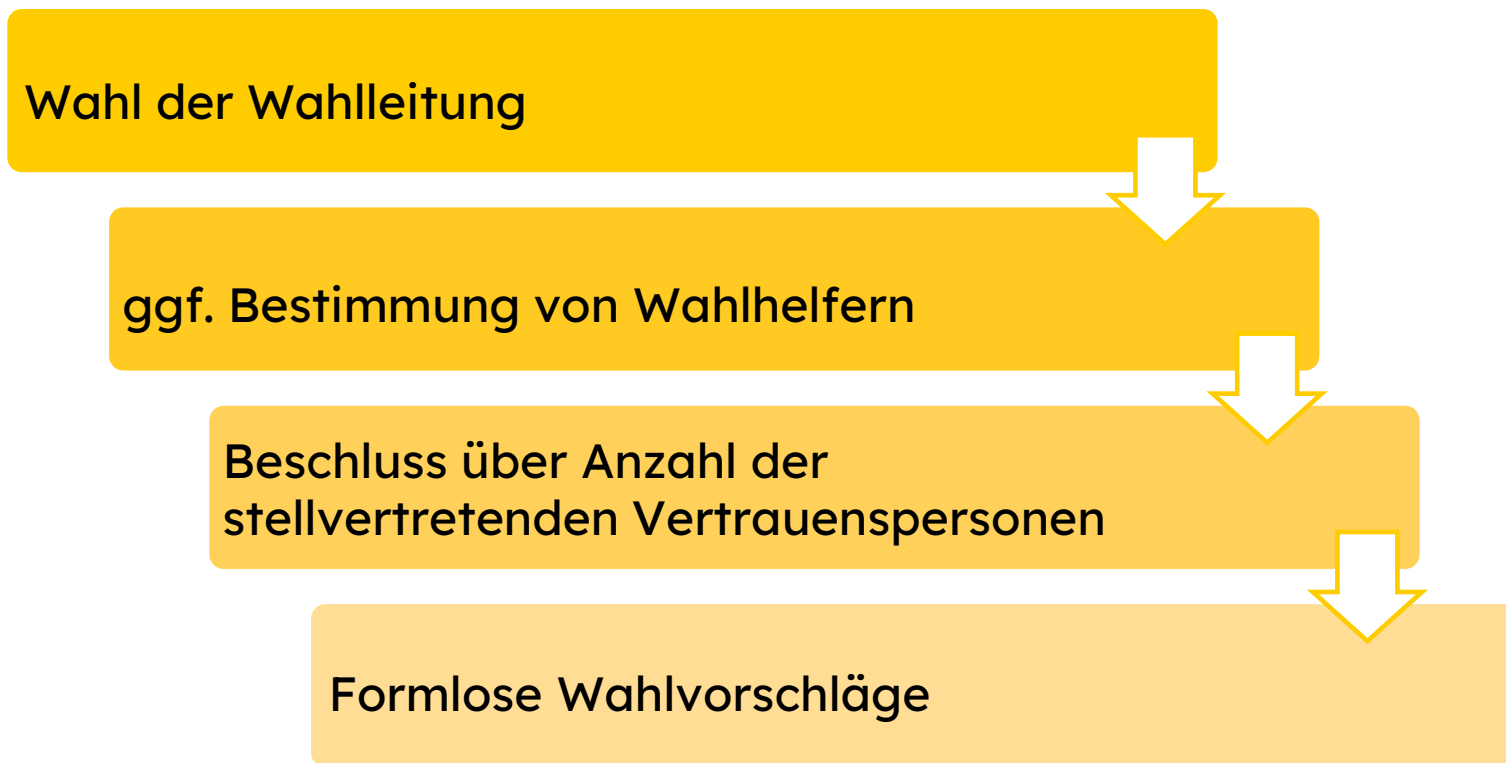
Wahlversammlung Vorbereitung

- Liste der beschäftigten Menschen mit Schwerbehinderung oder der ihnen gleichgestellten Menschen beim AG anfordern
- Stimmzettel und Wahlumschläge
- einheitliches Schreibmaterial
- Wahlkabine mit Wahlurne
- Vordruck für Niederschrift

Vereinfachtes Wahlverfahren: Zwei Wahlgänge!!

- Die Vertrauensperson wird im ersten Wahlgang gewählt.
- Ein oder mehrere Stellvertreter werden in einem zweiten Wahlgang gewählt.





Stimmabgabe:

- Keine Briefwahl
- Nur in der Wahlversammlung anwesende Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht ausüben
- Kandidaten/-innen können auch in Abwesenheit gewählt werden



Prüfung der Wahlvorschläge für das Amt der SBV (passives Wahlrecht)



Erstellung von Stimmzetteln mit den Namen der Kandidaten für das Amt der SBV/Stellvertretung



Vervielfältigung der Stimmzettel entsprechend der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten



Auszählung der Stimmen & Feststellung des Wahlergebnisses



Niederschrift über das Wahlergebnis (nicht zwingend erforderlich - jedoch empfehlenswert)

Vereinfachtes Wahlverfahren: Wahlergebnisse

Gewählt für das Amt der **Vertrauensperson** ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat.



Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.



Der Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist nicht automatisch Stellvertreter.

Gewählt für das Amt des **Stellvertreters** ist der Bewerber, der in dem gesonderten zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.



Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.



Der Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist zweiter Stellvertreter usw.



Benachrichtigung der Gewählten



Ablehnung innerhalb von 3 Arbeitstagen
(Nachrücken des Bewerbers mit der zweithöchsten Stimmzahl)



Bekanntmachung des Wahlergebnisses



Mitteilung an AG, BR/PR



Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- Unterstützung der Wahlleitung
- Liste der beschäftigten Wahlberechtigten
- Platz für Wahlaushänge
- Bereitstellung des Wahllokals
- Freistellung des Wahlleiters
- Kostenübernahme
- Mitteilung des Wahlergebnisses an das zuständige Integrationsamt / Agentur für Arbeit



Praxistipp:
Einfach und bequem
online melden!



Niemand darf behindert oder in unerlaubter Weise beeinflusst werden

Keine Beschränkung des Stimmrechts, z.B. durch:

- Streichung aus Wählerliste
- Gestaltung des Wahllokals bzw. der Wahlunterlagen
- Zeit der Stimmabgabe



Schutz Wahlleitung und der Wahlbewerber

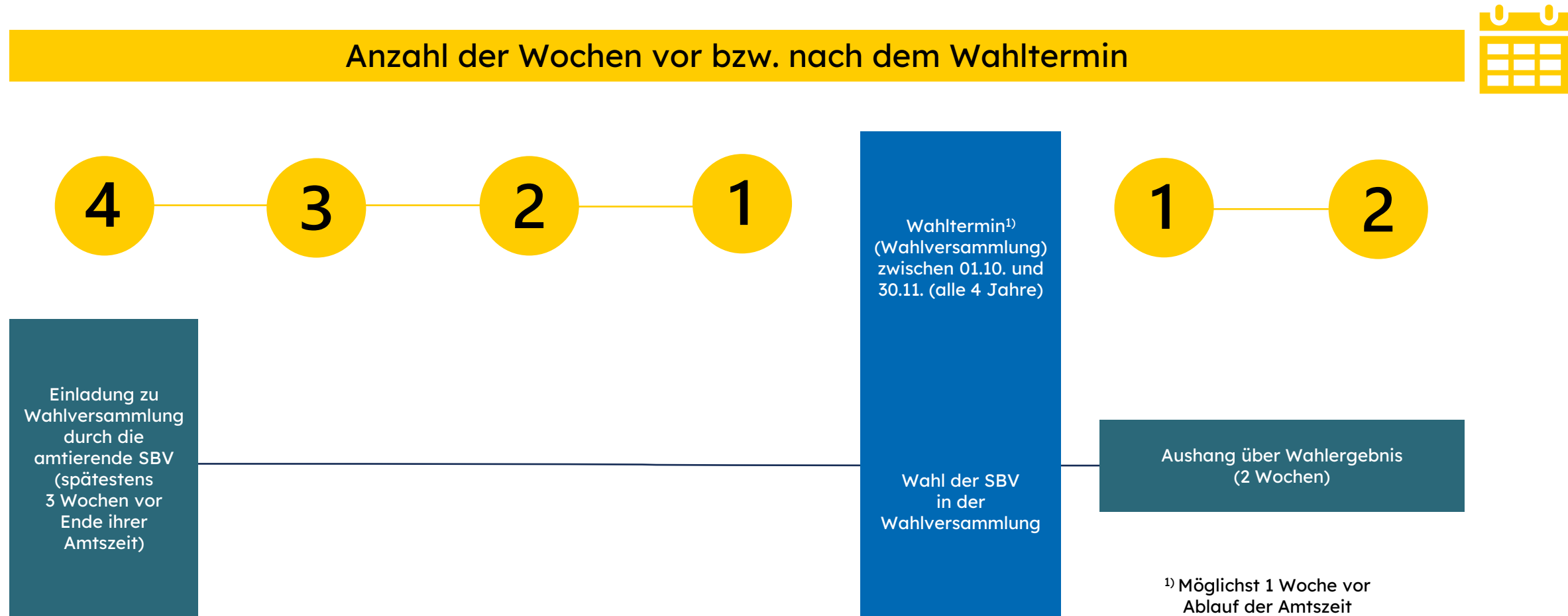
Besonderer Kündigungsschutz

- Mit Bestellung bzw. gültigem Wahlvorschlag
- Endet 6 Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Versetzung- und Abordnungsschutz im öffentlichen Dienst

- Endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Übersicht Ablauf vereinfachtes Wahlverfahren



Vereinfachtes Wahlverfahren: Wahlversammlung mittels Video- und Telefonkonferenz

Die Wahlversammlung kann auch als Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn ...

- alle Wahlberechtigten teilnehmen können und
- Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Die Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig!!!



Vereinfachtes Wahlverfahren: Wahlversammlung mittels Video- und Telefonkonferenz

Die Durchführung der Wahlversammlung als Hybrid-Veranstaltung ist grundsätzlich möglich.

Empfehlung: Entscheidung entweder für ein „reines“ Präsenz- oder ein „reines“ digitales Format.

Vereinfachtes Wahlverfahren: Wahlversammlung mittels Video- und Telefonkonferenz

- Die Teilnahme an einer digitalen Wahlversammlung kann grds. an jedem dafür geeigneten Ort erfolgen. Der ÖPNV z.B. ist offensichtlich nicht geeignet.
- Barrierefreie Durchführung: Alle Wahlberechtigten müssen in einer für sie geeigneten und zumutbaren Weise an einer digitalen Versammlung teilnehmen können.

Vereinfachtes Wahlverfahren: Wahlversammlung mittels Video- und Telefonkonferenz

- Wer zur Wahlversammlung einlädt, entscheidet auch, wie sie durchgeführt wird!
- In der Einladung muss deutlich dargestellt werden, wie die Versammlung stattfindet. Sie muss selbstverständlich auch einen Hinweis auf die Zeit und den Ort der Stimmauszählung der Briefwahl beinhalten.
- Wahlberechtigte Personen können nicht auf Durchführung der Wahlversammlung in einer bestimmten Form bestehen.

Vereinfachtes Wahlverfahren: Wahlversammlung mittels Video- und Telefonkonferenz



Direkt im Anschluss an die digitale Sitzung ist eine **Briefwahl** durchzuführen

- Für die Briefwahl gelten die Regelungen aus § 11 SchwbWVO (aus dem förmlichen Wahlverfahren)
- Per Handzeichen, Abstimmungstool o.ä. darf nicht gewählt werden! (Verstoß gegen die Wahlgrundsätze = Anfechtbarkeit der Wahl)
- Das Einholen eines „Stimmungsbildes“, z.B. durch den Einsatz eines Abstimmungstools während der digitalen Sitzung ist nicht zulässig.

Vereinfachtes Wahlverfahren: Wahlversammlung mittels Video- und Telefonkonferenz



Der **zusätzliche Zeitaufwand** für die Briefwahl ist bei der Terminsetzung der digitalen Wahlversammlung zu berücksichtigen. (Es könnte sonst zu einer vertretungsfreien Zeitperiode kommen!)

Es ist davon auszugehen, dass eine Frist **von drei Wochen** für den Versand der Briefwahlunterlagen und deren Rücklauf eingeplant werden muss.

Alle Wahlberechtigten, auch wenn sie ihre Wahlberechtigung erst während des laufenden Wahlverfahrens erlangt haben, können sich so lange an der Briefwahl beteiligen, bis der Wahlvorgang tatsächlich abgeschlossen ist.



Förmliches Wahlverfahren

- Die bisherige SBV bestellt den Wahlvorstand spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Amtszeit
- Wird diese Frist versäumt oder ist noch keine SBV vorhanden, können 3 Wahlberechtigte, der BR/PR/MAV zur Wahl des Wahlvorstandes einladen
- Dem Wahlvorstand können zwingend nur 3 Beschäftigte angehören, die mindestens 18 Jahre alt sind
- Die Bestellung von Ersatzmitgliedern ist unbedingt empfehlenswert
- Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, unterschriebene Sitzungsniederschrift erforderlich
- Anfechtungsgrund: Durchführung der Wahl durch nicht vollständig besetzten Wahlvorstand!

- Wahlvorstand entscheidet bis 6 Wochen vor der Wahl über:
 - Zahl der stellvertretenden Mitglieder (Erörterung mit SBV, BR / PR / MAV, AG)
 - Persönliche Stimmabgabe (einschl. Briefwahl) oder nur schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)
 - Ort, Tag und Zeit der Wahl
 - Wahlhelfer
- Erstellung der Liste der Wahlberechtigten
- Einsicht in Wählerliste an geeigneter Stelle
- Info an alle Wahlberechtigten in geeigneter, barrierearmer Form
- Erstellung und Veröffentlichung des Wahlausschreiben (§ 5 SchwbVWO)



- Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerliste
 - Mitteilung über Entscheidung
 - Berichtigung der Wählerliste
 - Ergänzung der Wählerliste
- Spätestens bis einen Tag vor Wahlbeginn!

Inhalt

- Wahlvorstand
- Voraussetzung der Wählbarkeit
- Liste der Wahlberechtigten mit Einspruchsmöglichkeit
- Anzahl der stellvertretenden Mitglieder
- Zwei getrennte Wahlgänge
- Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe

Wahlvorschläge

- Wahlbewerber für SBV und stellv. Mitglied
- 2-Wochenfrist
- Mindestzahl an Unterschriften für Wahlvorschläge (1/20, mind. 3 Wahlberechtigte)
- Unterstützung nur eines Wahlvorschlages
- Zustimmungserklärung des Bewerbers
- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(§ 6 Absatz 2 Satz 1 SchwbVWO).

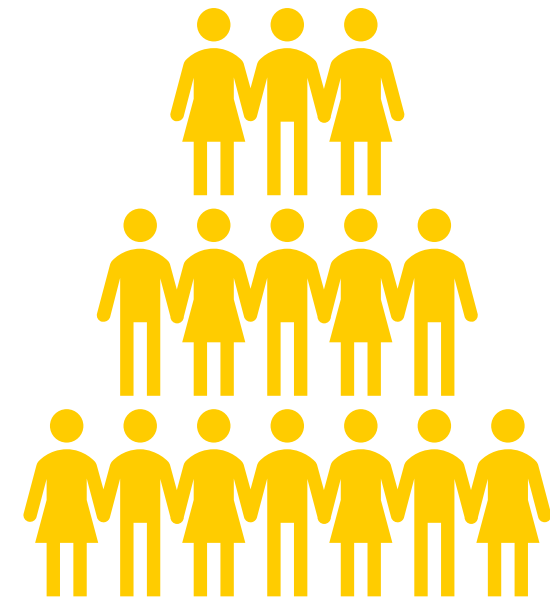
- Dabei ist stets aufzurunden! Beispiel: $1/20$ von 62 Wahlberechtigten = 3,1
aufgerundet: 4 Stützunterschriften
- Es ist zulässig, dass ein Wahlvorschlag in mehreren gleichlautenden Ausfertigungen (zum Beispiel Kopien) zur Unterzeichnung im Betrieb oder in der Dienststelle umläuft.
- Der Wahlvorstand muss das Vorliegen der erforderlichen Unterschriften im Original zuverlässig prüfen können.

Hinweise zu Stützunterschriften

Anzahl der Wahlberechtigten	Anzahl der Stützunterschriften	Anzahl der Wahlberechtigten	Anzahl der Stützunterschriften
5 bis 60	3	181 bis 200	10
61 bis 80	4	201 bis 220	11
81 bis 100	5	221 bis 240	12
101 bis 120	6	241 bis 260	13
121 bis 140	7	261 bis 280	14
141 bis 160	8	281 bis 300	15
161 bis 180	9	301 ...	16

- Hinweis auf Art der Stimmabgabe
- Ort und Zeit der Stimmauszählung
- Ort an dem Einsprüche und Wahlvorschläge abzugeben sind

Bekanntmachung im Betrieb/der Dienststelle
bis zum Wahltag



Prüfung der Wahlvorschläge

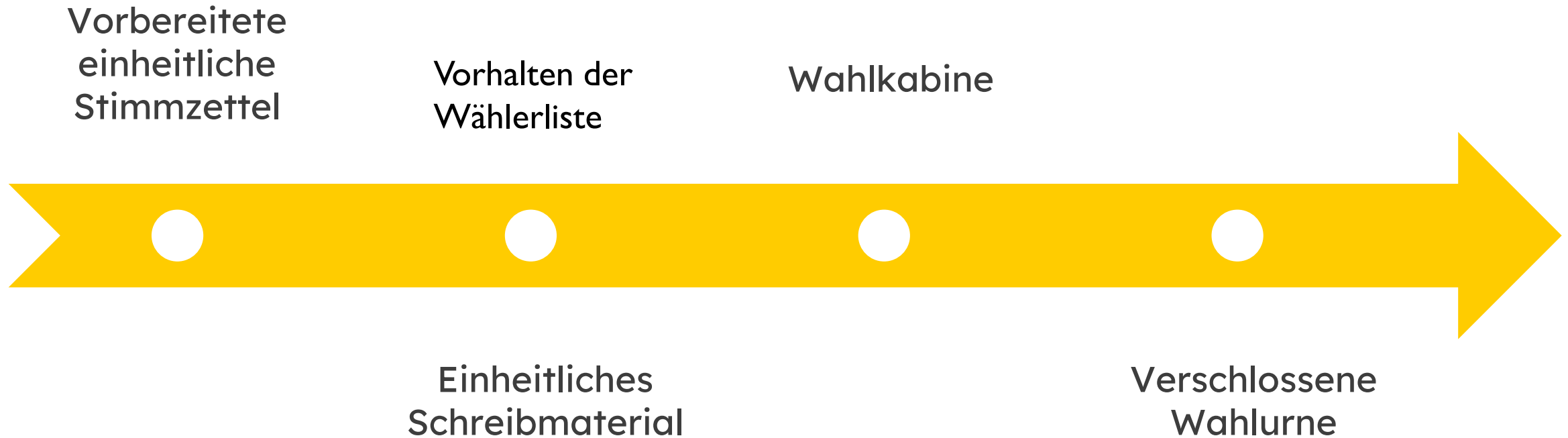
- Wahlbewerber/-in → kandidieren nur auf einem Wahlvorschlag
 - Erklärung innerhalb von 3 Arbeitstagen; ggf. Streichung von Wahlvorschlag / Wahlvorschlägen
- Wahlberechtigte → Unterstützung nur eines Wahlvorschlages
 - Schriftliche Erklärung innerhalb von 3 Arbeitstagen
 - Streichung von Wahlvorschlag / Wahlvorschlägen
- liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor, Nachfrist von einer Woche
- liegt dann noch immer kein gültiger Wahlvorschlag vor, findet keine Wahl statt

- Bekanntmachung der Kandidaten
(spätestens eine Woche vor dem
Wahltermin)
- Stimmzettel
- Wahlumschläge

Briefwahlunterlagen

- Stimmzettel und Wahlumschlag
- Wahlausschreiben
- Vorgedruckte pers. Erklärung
- Freiumschlag, Merkblatt

Förmliches Wahlverfahren: Wahllokal



Förmliches Wahlverfahren: Durchführung der Wahl / (Persönliche Stimmabgabe)

ständige Anwesenheit
von 2 Mitgliedern des
Wahlvorstandes oder
1 Mitglied +
1 Wahlhelfer

Entscheidung über
Hilfestellung bei
Wahlhandlung

Aushändigung der
Stimmzettel

Vermerk in der
Wählerliste

Entgegennahme des
Wahlumschlages

Einwerfen des
Wahlumschlages in die
Wahlurne

Kurz vor Ende der Wahl:

- Öffnen der Freiumschräge bei Briefwahl
- Vermerk in der Wählerliste
- Wahlumschräge in Wahlurne
(verspätet eingehende Briefwahlunterlagen werden nach einem Monat ungeöffnet vernichtet)

Wahlvorstand:

- Stellt das Ende der Wahl fest
- (öffentliche) Auszählung der Stimmen
- Feststellung des Wahlergebnisses

Gewählt für das Amt der Vertrauensperson ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat.



Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.



Der Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist **nicht** automatisch Stellvertreter.

Gewählt für das Amt des Stellvertreters ist der Bewerber, der in dem gesonderten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.



Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.



Der Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist zweiter Stellvertreter usw.

- Niederschrift über das Wahlergebnis (zwingend!!!)
- Benachrichtigung der Gewählten
 - Ablehnung innerhalb von 3 Arbeitstagen → Bei Ablehnung rückt der Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl nach
 - Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- Mitteilung an AG, BR / PR / MAV
- Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- Unterstützung des Wahlvorstands
- Liste der beschäftigten Wahlberechtigten
- Platz für Wahlaushänge
- Bereitstellung des Wahllokals
- Freistellung des Wahlvorstands/Wahlhelfer
- Kostenübernahme
- Mitteilung des Wahlergebnisses an das InA/Agentur für Arbeit



Ablaufplan und Checkliste

Anzahl der Wochen vor bzw. nach dem Wahltermin



Niemand darf behindert oder in unerlaubter Weise beeinflusst werden

Keine Beschränkung des Stimmrechts, z.B. durch:

- Streichung aus Wählerliste
- Gestaltung des Wahllokals / der Wahlunterlagen
- Zeit der Stimmabgabe



Schutz Wahlleitung und der Wahlbewerber

Besonderer Kündigungsschutz

- Mit Bestellung bzw. gültigem Wahlvorschlag
- Endet 6 Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Versetzungs- und Abordnungsschutz im öffentlichen Dienst

- Endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses



„Stolper – Steine“

Bei Verstoß gegen wesentliche Vorschriften aus den Bereichen:
Wahlrecht, Wählbarkeit und Wahlverfahren

Anfechtungsgründe:

- Wahl mehrerer SBV, obwohl nur ein Betrieb
- Liste der Wahlberechtigten wird nicht ausgelegt
- Unvollständige Besetzung des Wahlvorstandes
- Wahl auf der Jahresversammlung ohne Ankündigung
- Verwendung von „leeren“ Stimmzetteln

Rechtsmittel:

Anfechtungsklage beim Arbeitsgericht

Frist:

Innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe
(BPersVG: 12 Arbeitstage, d.h. von Mo - Fr)

Anfechtungsberechtigte:

Mindestens 3 Wahlberechtigte der Arbeitgeber
(nicht Gewerkschaften, BR/PR/MV)

Bei Verstoß gegen wesentliche Vorschriften aus den Bereichen: Wahlrecht, Wählbarkeit und Wahlverfahren

Anfechtungsgründe:

- Wahl mehrerer SBV, obwohl nur ein Betrieb
- Liste der Wahlberechtigten wird nicht ausgelegt
- Unvollständige Besetzung des Wahlvorstandes
- Wahl auf der Versammlung der Menschen mit Schwerbehinderung ohne vorherige Ankündigung
- Verwendung von „leeren“ Stimmzetteln, die vom Wähler beschrieben werden
- **Fehlerhafte erstellte Briefwahlunterlagen**

Anfechtungsgründe:

- Auszahlung der Stimmen in einer privaten Gaststätte
- Änderungen an der Wählerliste am Wahltag
- Beschränkungen, die die Einsicht in die Wählerliste erschweren
- Fehlende Informationen für Wahlberechtigte, die mit der deutschen Sprache nur eingeschränkt mächtig sind.



Praxistipp:

Wenn die SBV-Wahl im Rahmen der Versammlung schwerbehinderter Menschen stattfinden soll, so muss dies explizit aus Einladung und Tagesordnung hervorgehen.

Die Wahlversammlung ist formal eine eigenständige Veranstaltung und muss als solche auch kenntlich sein – sowohl in Einladung wie bei der Durchführung.

Voraussetzung ist ein derart grober und offensichtlicher Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des gesetzlichen Wahlrechts, dass nicht einmal der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl vorliegt.

Beispiele:

- Außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes ohne Vorliegen von Ausnahmefällen
- Ohne Stimmzettel („per Handzeichen“)
- Bewusster Ausschluss bestimmter Gruppen
- Rücktritt noch nicht vollzogen

Die Nichtigkeit kann von **jedermann zu jeder Zeit** geltend gemacht werden, sofern berechtigtes Interesse besteht

Zuständig sind die Arbeitsgerichte! Sie entscheiden im Rahmen eines Beschlussverfahrens über die Klage zur Feststellung der Nichtigkeit.

Voraussetzung ist ein derart grober und offensichtlicher Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des gesetzlichen Wahlrechts, dass nicht einmal der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl vorliegt.

Beispiele:

- Außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes ohne Vorliegen von Ausnahmefällen
- Ohne Stimmzettel („per Handzeichen“)
- Ausschluss bestimmter Gruppen von Wahlberechtigten
- Fehlende Abstimmung, wenn sich mehr als 3 Personen für den Wahlvorstand bewerben

Beispiele:

- Es wählen Personen mit, dessen Wahlberechtigung nicht eindeutig feststeht
- Fehler bei der Stimmauszählung, wenn diese Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wählender zulassen
- Zulassung von Kandidaten zur Wahl, die nicht über die ausreichende Anzahl von Stützunterschriften verfügen.



Materialien

Einfache Vorbereitung mit der bewährten Wahlbroschüre.



Digitaler Wahlwegweiser zur SBV-Wahl

Start des
digitalen Tools
im März 2026!



SBV Wahlwegweiser
Ihr Begleiter zur Planung und Durchführung der SBV-Wahl

Um den Wahlwegweiser für Ihr Unternehmen/Ihre Dienststelle einstellen zu können, bitten wir Sie Fragen zu folgenden Themen zu beantworten:

1. Allgemeine Angaben
2. Möglichkeit einer SBV Wahl
3. Bestimmung des Wahlverfahrens
4. Vergabe des Wahltermins

Im Anschluss führt Sie der Wahlwegweiser durch das ausgewählte Wahlverfahren.

[Geführte Konfiguration starten](#)

Für erfahrene Nutzer:innen
Wenn Sie bereits Erfahrung mit der SBV-Wahl haben, können Sie alternativ die direkte Konfiguration nutzen.
[Direkte Konfiguration starten →](#)

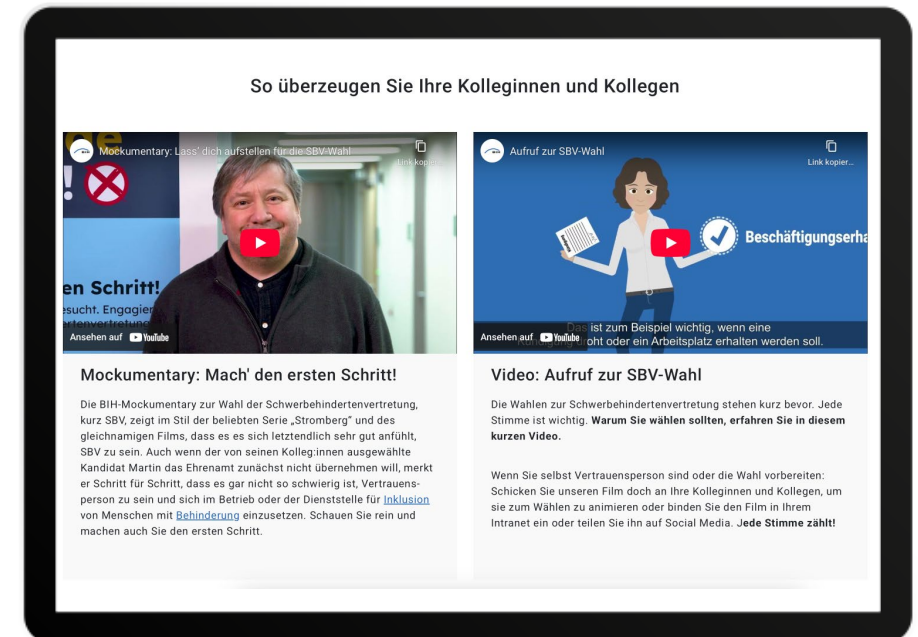
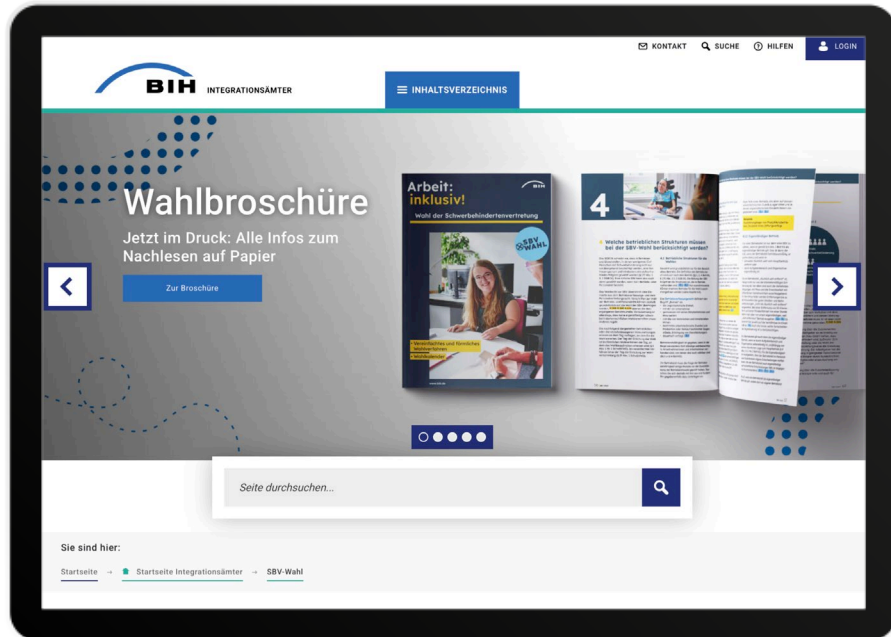
Sonderregelungen
Der Wahlwegweiser **berücksichtigt noch keine Sonderregelungen für Kirchen, Justiz, Bundeswehr, Nachrichtendienste** und Betriebe in denen **Stufenvertretungen** gebildet werden.
[Zur Wahlbroschüre →](#)

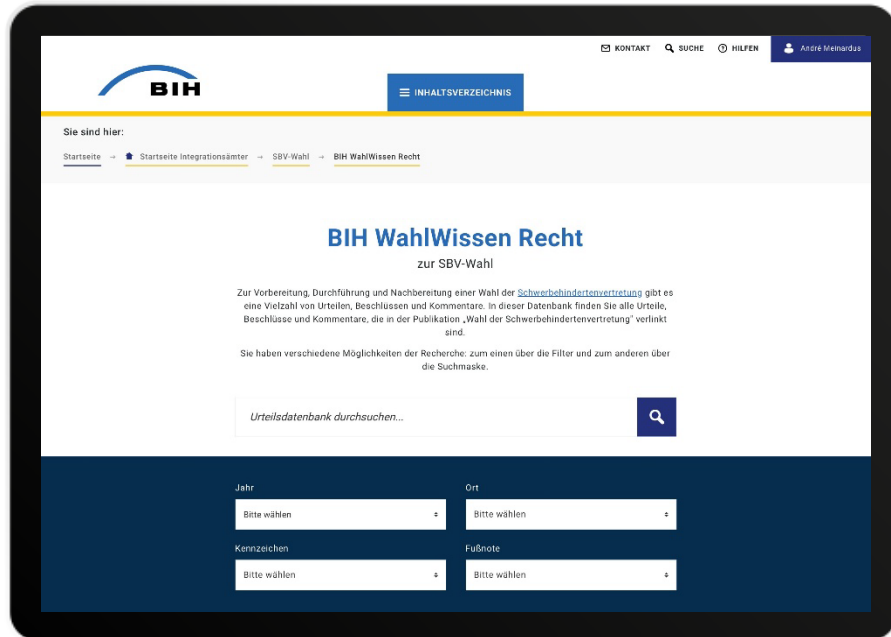


- Interaktive, leicht bedienbare Schritt-für-Schritt-Anleitung
- Individuelle Konfiguration führt gezielt zu den Informationen für das jeweils zutreffende Wahlverfahren
- Begleitung durch den gesamten Wahlprozess
- Persönlicher Fristenkalender, abgestimmt auf den individuellen Wahltermin
- Zahlreiche Checklisten und sämtliche Wahlunterlagen als Druckvorlagen
- Verlinkung mit dem Glossar zur SBV-Wahl

bih.de/wahlwegweiser

In diesem Jahr neu mit Informationen für Arbeitgeber und Wählende sowie einer verbesserten Navigation.

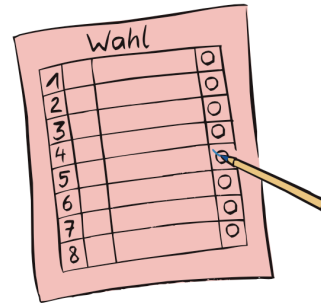


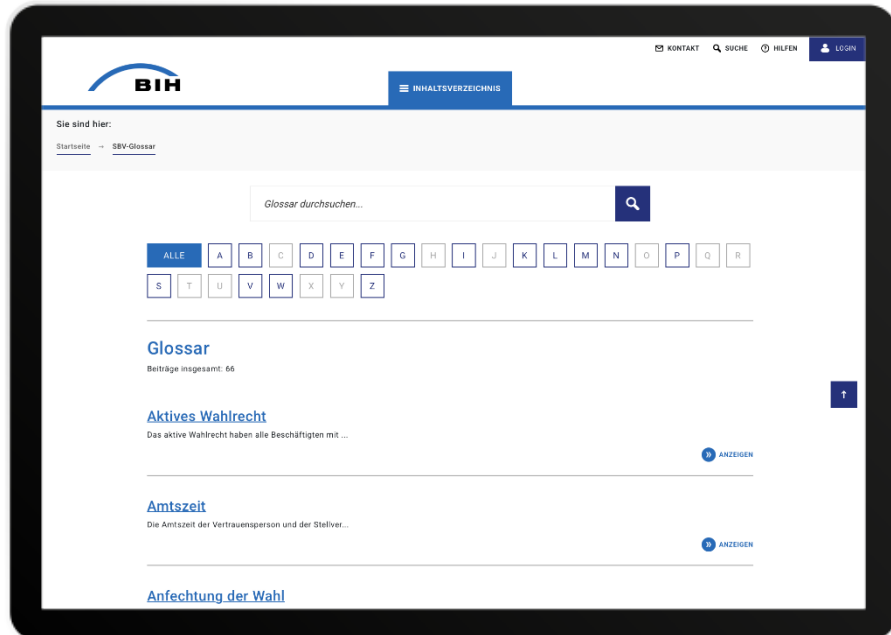


- Online-Datenbank mit Urteilen, Beschlüssen und Kommentaren rund um die SBV-Wahl
- Nutzerinnen und Nutzer finden hier auch alle Urteile, Beschlüsse und Kommentare, die in der Broschüre „Arbeit:inklusiv! – Wahl der Schwerbehindertenvertretung“ verlinkt sind
- Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Recherche: Über die Filter und über eine Suchmaske

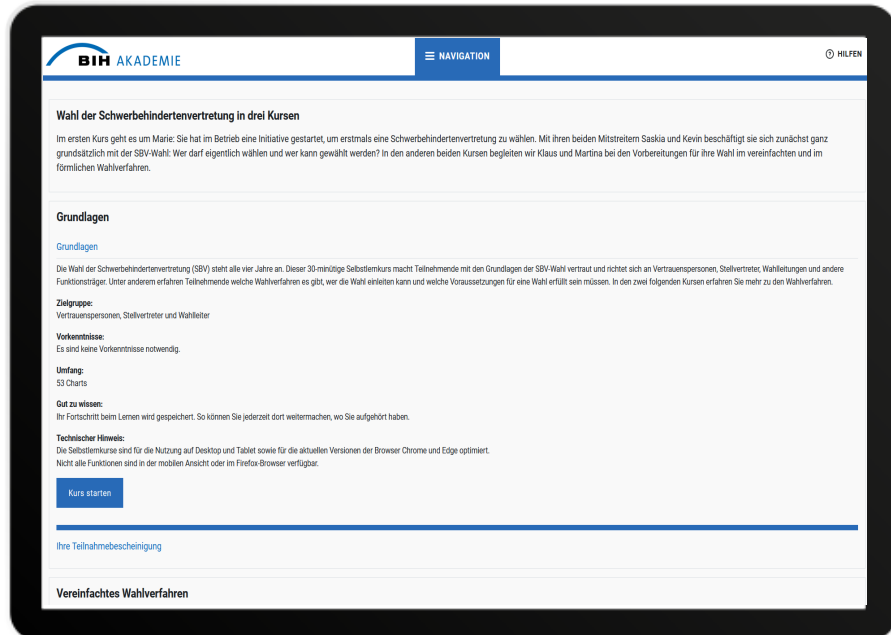
Auf der Themenseite bih.de/sbv-wahl gibt es Informationen in Leichter Sprache:

- Die Wahl der Schwerbehinderten-Vertretung
- FAQ-Papier: SBV-Wahlen nach § 177 SGB IX in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leistungsbiestern
- Flyer zur SBV-Wahl

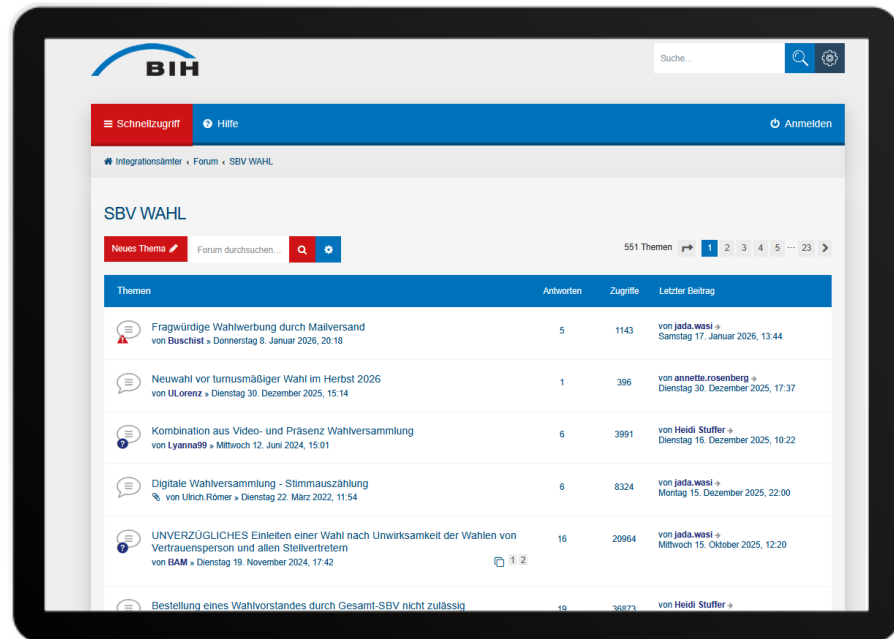




- Kurze, verständliche Definitionen der wichtigsten Begriffe
- Mehr als 60 zentrale Begriffe prägnant und praxisnah erklärt
- Verlinkungen zu passenden Checklisten, Arbeitshilfen und Druckvorlagen



- Drei E-Learning-Kurse
 1. SBV-Wahl – Grundlagen
 2. SBV-Wahl – Vereinfachtes Wahlverfahren
 3. SBV-Wahl – Förmliches Wahlverfahren
- Moderner Storytelling-Ansatzes vermittelt komplexere Inhalte
- Interaktive Schaubilder und kurze Frage-Antwort-Quizze
- Umfangreiches Zusatzmaterial wie Checklisten, Arbeitshilfen und Druckvorlagen
- E-Learnings können jederzeit unterbrochen und später fortgesetzt werden



- Nutzerinnen und Nutzer können ihre individuellen Fragen rund um die Wahl der Schwerbehindertenvertretung stellen
- Per Suchfunktion lassen sich bereits vorhandene Beiträge thematisch durchsuchen



Noch **Fragen?**

bih.de/sbv-wahl